

Sehr geehrter lieber Herr Euler,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

heute habe ich die große Freude und Ehre, Ihnen – Herr Euler - den pro reo überreichen zu dürfen.

Sie haben sich im Jahre 2009 auf die Bitte der Betreuerin von Ulvi K. hin dessen Wiederaufnahmeverfahren angenommen, als dieser bereits seit 2004 in der geschlossenen Psychiatrie untergebracht gewesen ist.

Ulvi K. war wegen Mordes an der neunjährigen Peggy verurteilt worden und wegen seiner geistigen Behinderung in einem psychiatrischen Krankenhaus, im Maßregelvollzug, untergebracht worden. Gestützt wurde das Urteil damals u.a. auf einen Belastungszeugen, der nachweislich gelogen hatte. Außerdem wurden die Aussagen von Zeugen, die Peggy noch nach dem Zeitpunkt des angeblichen Mordes gesehen haben wollten, vom Gericht falsch bewertet. Ein bekannter Gerichtspsychiater hatte außerdem in seiner Expertise erklärt, dass das Geständnis auf einem wahren Geschehen beruhe.

Sie, Herr Euler, haben als junger Einzelanwalt das Engagement aufgebracht, einen Wiederaufnahmeantrag von 1200 Seiten zu stellen. Dieser große Einsatz ist besonders hervorzuheben, weil die anwaltliche Vertretung häufig leider mit der Rechtskraft eines Urteils endet. In Strafvollstreckung und Strafvollzug werden Rechtsanwälte teilweise höchst ungern tätig. Wenn Sie es doch tun – die Strafvollstreckungskammern unterstellen dann häufig, diese Rechtsanwälte seien dann auch besonders schwierig –, beklagen sie – zu Recht – die deutlich zu geringe Vergütung. Umso mehr ist ihr Einsatz hervorzuheben, als sie ihn pro bono geleistet haben, in einem Lebensabschnitt – noch gar nicht so furchtbar

lange nach Beendigung des Studiums, wo jeder Verständnis dafür hat, wenn man zunächst einmal für sich selbst sorgt.

Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen gesagt, dass es mir auch eine besondere Freude ist, in diesem Fall die Laudatio halten zu dürfen. Dies möchte ich anhand meines eigenen beruflichen Hintergrundes erklären. Vor nunmehr gut 30 Jahren – ich sage das etwas leiser, denn so große Zahlen machen alt – habe ich selbst meine Arbeit im psychiatrischen Maßregelvollzug aufgenommen. Es war damals eine Zeit des Aufbruchs. Nachdem 1975 die Psychiatrie Enquete erschienen war, die auf die damals verheerenden Zustände in der Psychiatrie im allgemeinen hingewiesen hat – vor allem aber den psychiatrischen Maßregelvollzug als das „Schlusslicht“ bezeichnet hat und 1982 das so genannte Rasch-Gutachten veröffentlicht wurde, sollten die Weichen in diesem Bereich neu gestellt werden.

Die langjährig tätigen Kollegen unter Ihnen werden sich an den Fall Paul Stein erinnern, der wegen Diebstahls eines Pelzmantels über 20 Jahre im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht war. Auch damals bedurfte es eines engagierten Rechtsanwaltes, damit sich der BGH an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erinnert sah. – Wobei man in diesem Fall auch die Frage nach der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit hatte stellen können.

Dieses Beispiel soll zeigen, dass MRV-Patienten schon damals keine große Lobby hatten.

Verfolgt man das Geschehen um die Wiederaufnahme des Falles Ulvi K., so hört es sich an, wie ein ganz schlechter Krimi oder liest sich wie das – vielleicht noch zu schreibende – Anwaltshandbuch: „Was kann in der Ermittlung und im Strafprozess alles schief laufen“.

Der **Belastungszeuge** erklärt, dass seine Aussage falsch gewesen ist und er dazu von der Polizei gedrängt worden war, da man ihm dafür die Entlassung versprochen haben will. - Dazu erklärt die Staatsanwaltschaft Bayreuth, dass die falsche Aussage kein Anlass für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei, weil das Landgericht sein Urteil nicht auf diesen Zeugen gestützt habe. Wörtlich: „Das war nur ein völlig unwesentliches Rädchen bei der Urteilsfindung.“ Und tatsächlich wird die Aussage des Zeugen in der 130 Seiten starken Urteilsbegründung nur in einem Satz erwähnt, als es um die Frage geht, ob Ulvi K. in Tötungsabsicht gehandelt habe.

Was Herr Euler jedoch zu Recht ins Feld geführt hat, ist das Argument, dass man nicht weiß, wie diese Aussage das Bewusstsein der Richter geprägt hat. Der Jurist geht davon aus, dass man Informationen aus seiner Beurteilung ausblenden kann, wenn man sie aus rechtlichen Gründen beispielsweise nicht benutzen darf. Der Psychologe weiß aber, dass eine einmal generierte Information auch dann auf einen Entscheidungsprozess wirkt, wenn man sich bemüht, so zu tun, als habe es sie nicht gegeben.

Ein weiterer gravierender Mosaikstein in der Urteilsbegründung der Richter bildete das Gutachten über die **Glaubwürdigkeit** von Ulvis Geständnis. Ein renommierter Psychiater ist davon ausgegangen, dass Ulvi das geschilderte Szenario von niemandem hat suggeriert werden können und Ulvi aufgrund seiner geistigen Defizite einen solchen Hergang auch nicht hätte erfinden können. Vielleicht hätte man einen Psychologen fragen sollen, der sich mit Suggestionaspekten in Aussagen auskennt. - Die vernehmenden Beamten hatten nämlich sehr wohl ihre „Tathergangshypothese“ und diese dem Beschuldigten auch vorgehalten. Eine Übernahme derartiger Aspekte ist dann auch einer Person mit intellektuellen Einschränkungen möglich.

Der fragliche Täter war insofern bereits verdächtig, vielleicht sogar vorverurteilt, weil er sich früher vor Kindern entblößt hatte. Da wird schnell der voreilige Schluss gezogen: Wer so etwas tut, der macht auch vor schwerwiegenderen Übergriffen nicht halt.

Dann gab es auch noch eine Tatrekonstruktion auf Video, die ohne den damaligen Rechtsbeistand durchgeführt worden ist. Dabei war zuvor ein Fallanalytiker am Werk frei nach dem Motto: „Was hätte passiert sein können?“ Bei einem Aussagepsychologen schrillen da schon die Alarmglocken.

Nicht genug: Auch im Umfeld des verschwundenen Mädchens wurde nicht genauer nachgeforscht. Auf Hinweise, die für Auffälligkeiten um die Familie des Mädchens bzw. Auffälligkeiten des Mädchens sprachen, wurde ebenfalls nicht eingegangen. Ebenso wenig wurde recherchiert, dass es sexuell missbräuchliche Handlungen durch andere Personen gegeben haben könnte. - Im Rahmen der Verteidigung eines solchen Beschuldigten ist dies auch immer ein besonders sensibler Bereich, so dass der Verteidiger keinen leichten Stand hat. Schnell wird unterstellt, man wolle das Opfer doppelt stigmatisieren und gar das Opfer anklagen. Darüber wird dann aber schlimmstenfalls vernachlässigt, anderen entscheidenden Hinweisen nachzugehen.

Ich kann hier bei weitem nicht alle Aspekte dieses Falles nachzeichnen. Sie machen aber deutlich, dass die Tätigkeit von Michael Euler in diesem Fall nicht nur von Engagement und Akribie getragen war, sondern von überaus großer Kompetenz und Sachkunde.

Und last, but not least waren die Erkenntnisse, die Herr Euler aufgelistet hat, nicht alle neu, sondern bereits in den über 14.000 Seiten Akten vermerkt. Man muss sich allerdings – wie Herr Euler - nicht nur die Mühe machen, diese Informationen alle zu lesen und zu verarbeiten, sondern

auch die, in der Beurteilung offen zu bleiben und nicht nur – wie dies auch in der Aussagepsychologie häufig vorkommt – die eigene Hypothese verfolgen und Bestätigungen dafür zu suchen, sie also konfirmatorisch zu testen.

Und wenn man dann einmal als Patient im Maßregelvollzug gelandet ist, dann ist dies heutzutage – wohl gemerkt nach fast 40 Jahren Enquete – nach 30 Jahren Rasch-Gutachten - immer noch **nicht** so, dass alles zum Besten bestellt wäre. Ich habe ja bereits auf den Veränderungswillen hingewiesen. Dieser frische Wind hat aber bedauerlicherweise nicht lange angehalten.

Einmal im Maßregelvollzug untergebracht ist man eben leicht vergessen. – Außer es findet sich ein Mensch wie Michael Euler!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie sehen also, dass man sich mit dem Thema Maßregelvollzug und dem Kümmern um die dortigen Patienten nicht unbedingt Lorbeeren verdient.

Umso mehr möchte ich nochmals den Verdienst von Michael Euler herausstellen, dass er sich dieses Falles angenommen hat.

Auf der Webseite von Michael Euler ist zu seinen Arbeitsprinzipien das Folgende zu lesen:

- Ich bearbeite nur Angelegenheiten, in denen ich mich auskenne.
- Ich bin unkompliziert, motiviert und schnell erreichbar.
- Ich setze mich mit Nachdruck für Ihre Sache ein.

Im Fall des Ulvi K. ist dies voll umfänglich zu bestätigen.

Meinen ganz herzlichen Glückwunsch zu diesem Preis. – Lieber Herr Euler, Sie haben ihn verdient!